

BVGer D-3647/2019 vom 14. April 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-04-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3647_2019

FR: TAF D-3647/2019 du 14 avril 2021

IT: TAF D-3647/2019 del 14 aprile 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26, E.5).

E. 3.1

Zur Begründung ihrer Verfügung führte die Vorinstanz im Wesentlichen an, dass die Schilderungen des Beschwerdeführers zur Bedrohung durch Pillaiyans Anhänger sowie die

Bedrängung durch Beamte des CID oberflächlich und vage ausgefallen seien und deshalb den Anforderungen von Art. 7 AsylG nicht zu genügen vermochten. Insbesondere falle auf, dass er die ereignissträchtige Versammlung im Jahr 2014 weder erlebnis- noch detailreich habe beschreiben können. Obwohl es sich um ein markantes Ereignis gehandelt habe, würden seine persönlichen Eindrücke dazu fehlen. Er habe sich lediglich auf die Wiedergabe eines Gespräches beschränkt und sich zum Ablauf des Geschehens während dieser Versammlung widersprochen. Des Weiteren seien die Schikanen der Anhänger Pillaiyans auffallend substanzlos geschildert worden und seine Antworten seien auch nach mehrmaligen Rückfragen ausweichend und unkonkret ausgefallen. Die Schlägerei, in welche sein Schwager angeblich im August 2015 verwickelt worden sei, habe er anlässlich der Anhörung anders als an der BzP dargelegt. Zudem sei darauf hinzuweisen, dass das eingereichte Schreiben vom August 2014 datiere, anlässlich welchem er vor der Partei TMVP vorgeladen worden sei, wohingegen er dargelegt habe, diese Vorladung sei im August 2015 erfolgt. Aufgrund dieser Diskrepanz müsse dem Schreiben lediglich ein geringer Beweiswert zugesprochen werden. Ergänzend sei zu erwähnen, dass auch bei Wahrunterstellung der Ereignisse im Zusammenhang mit Pillaiyan diese nicht die genügende Intensität und Aktualität einer asylrelevanten Verfolgung aufweisen würden, zumal er nach dem letzten Vorfall im August 2015 noch bis im Januar 2016 unbehelligt in Sri Lanka habe leben können. Ferner sei es ihm nicht gelungen, die Ereignisse mit den Beamten des CID überzeugend darzulegen. Auch hier sei es zu Widersprüchen gekommen, die der Beschwerdeführer damit erklärt habe, der Übersetzer habe falsch übersetzt. Dies vermöge jedoch angesichts seiner unterschriftlichen Bestätigung der Protokolle nicht zu überzeugen. Sodann erscheine es unlogisch, dass die Beamten des CID ein derart grosses Interesse an ihm gehabt hätten, zumal sich Pillaiyan bereits seit Oktober in Haft befunden habe. Schliesslich seien die eingereichten geschäftlichen Unterlagen und Schreiben von Sportvereinen nicht geeignet, eine mögliche Verfolgung zu belegen. Auch das Schreiben von Pillaiyan verfüge über keinen Beweiswert, da dieses Beweismittel lediglich in Kopie vorliege. In diesem Zusammenhang leuchte es zudem nicht ein, weshalb dieses Schreiben mit dem Briefkopf der (...) versehen sei. Seine diesbezügliche Erklärung, Pillaiyan habe diese Leute mit der Redaktion beauftragt, würde nicht überzeugen. Allfällige Risikofaktoren seien keine vorhanden, welche ein Verfolgungsinteresse der sri-lankischen Behörden auszulösen vermöchten. Es bestehe kein begründeter Anlass zur Annahme, dass er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft asylrechtlich relevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt würde. Trotz der Anschläge von Ostern 2019 auf verschiedene Kirchen und Hotels in Sri Lanka sowie des anschliessenden, von Staatspräsident Sirisena ausgerufenen Notstands könne nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt ausgegangen werden. Schliesslich seien vorliegend die individuellen Zumutbarkeitskriterien für einen Vollzug der Wegweisung in die Ostprovinz, aus welcher er stamme, erfüllt.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer monierte, die Argumentation der Vorinstanz, er habe die asylrelevanten Ereignisse in ungläubhafter Weise dargelegt, seien krass aktenwidrig. Seine Schilderungen seien von zahlreichen Realkennzeichen geprägt und die entscheidenden Ereignisse würden durch ihre Konsistenz sowie Ausführlichkeit überzeugen. Zudem habe er Gespräche wiedergegeben und seine Ausführungen auch spontan korrigiert. Die Unterstellung der Vorinstanz, dass er trotz einer mehrjährigen Unterstützung der Partei TMVP diese plötzlich aus ideologischen Gründen nicht mehr habe unterstützen wollen, sei

unzutreffend, denn er habe sich aus ideologischen und nicht lediglich aus rein wirtschaftlichen Gründen politisch für diese engagiert. Somit erscheine es nachvollziehbar, dass er sich anlässlich eines politischen Kurswechsels von Pillaiyan von diesem abgewendet habe. Hinsichtlich der angeblich auffallend substanzlos geschilderten anschliessenden Schikanen und Bedrohungen seitens Anhängern der TMVP sei festzuhalten, dass er diese ausführlich und detailreich geschildert habe. Sodann bestätige die Schlägerei des Schwagers den damaligen Konflikt. Zu den Ereignissen im Zusammenhang mit den Besuchen von Beamten des CID sei festzuhalten, dass der entstandene Widerspruch betreffend die Anzahl der Beamten minim sei und deswegen die Glaubhaftigkeit insgesamt nicht in Frage gestellt werden könne. Zudem habe er erwähnt, dass es zu Übersetzungsproblemen gekommen sei. Schliesslich sei es nicht korrekt zu behaupten, dass er im Zeitraum zwischen August 2015 und der Ausreise im Januar 2016 keine Probleme gehabt habe, zumal es gerade dann zu vermehrten Bedrohungen seitens der Beamten des CID gekommen sei. Schliesslich müsse beachtet werden, dass er durch seine Flucht sehr viel verloren habe, da er eine Firma mit 27 Mitarbeitenden und eine dreiköpfige Familie habe, weshalb seine Ausreise auf eine absolute Notstandssituation hinweise. Aufgrund der aktuellen politischen Entwicklungen sei die Asylrelevanz seiner Vorbringen zusätzlich verschärft und er erfülle das Risikoprofil. Insgesamt habe er begründete Furcht vor einer asylrelevanten Verfolgung.

E. 3.3

Die Vorinstanz hielt in ihrer Vernehmlassung fest, dass obwohl sich die politische Situation nach der Präsidentschaftswahl sowie den Anschlägen von Ostern 2019 verschärft habe und die Überwachung der Zivilbevölkerung nochmals zugenommen habe, aktuell kein Anlass zur Annahme einer Kollektivverfolgung ganzer Volks- oder Berufsgruppen bestehe. Vielmehr müsse ein persönlicher Bezug einer asylsuchenden Person zu den aktuellsten politischen Entwicklungen gegeben sein, was im vorliegenden Fall jedoch nicht überzeugend dargelegt worden sei. Im Zusammenhang mit seinen geltend gemachten neuen gesundheitlichen Problemen sei zu bemerken, dass der aktuellste Arztbericht nicht vorliege, weshalb dem SEM sein tatsächlicher Gesundheitszustand nicht bekannt sei. Gemäss dem letzten Bericht benötige er verschiedene Medikamente. Seine psychischen Probleme sowie deren notwendige Behandlung seien gemäss bundesverwaltungsrechtlicher Rechtsprechung im öffentlichen (...) Teaching Hospital und ergänzende Dienstleistungen in mehreren privaten Kliniken möglich. Zudem verfüge das staatliche Teaching Hospital in C. _____ über eine psychiatrische Akutabteilung und es gebe im selben Distrikt mehrere sogenannte Mental Health Clinics. Insgesamt sei nicht von einer medizinischen Notlage auszugehen. Einer möglichen Verschlechterung seines Gesundheitszustandes könne mit einer angemessenen Vorbereitung während der Rückführung Rechnung getragen werden. Es bestehe zudem die Möglichkeit, ein Gesuch um individuelle medizinische Rückkehrhilfe zu beantragen.

E. 3.4

Der Beschwerdeführer ergänzte in seiner Replik hinsichtlich seines Gesundheitszustands, dass er mittlerweile psychotische Symptome sowie Suizidgedanken entwickle, wobei er explizit im (...) des Universitätsspitals D. _____ oder sogar stationär behandelt werden müsse. Dem aktuellen Bericht der SFH sei zu entnehmen, dass die psychiatrische Gesundheitsversorgung im Norden Sri Lankas unzureichend sowie teuer sei. Indem die Vorinstanz angeführt habe, dass nicht jede Traumatisierung auf einer geltend gemachten

Menschenrechtsverletzung in einem Verfolgungskontext basieren müsse und so einen Beweiswert verneine, überspanne sie die Anforderungen an die Glaubhaftmachung im Sinne von Art. 7 AsylG.

E. 3.5

Entgegen der Annahme der Vorinstanz habe der Machtwechsel in Sri Lanka direkte Auswirkungen auf den Beschwerdeführer. Die Willkür der staatlichen Sicherheitskräfte und des CID, in dessen Visier er bereits gerückt sei, habe erneut zugenommen. Gerade in Bezug auf eine Rückkehr aus der Schweiz mit einer der wichtigsten tamilischen Diasporagemeinden, bestehe sehr wohl ein konkretes Verfolgungsrisiko. Überdies habe das CID erneut nach ihm gesucht. Sein Schwager E. _____ sei durch diese aufgesucht und bedroht worden und habe in diesem Kontext an die Schweizerische Botschaft in Colombo geschrieben. Es werde deshalb beantragt, dieses Schreiben des Schwagers bei der Schweizerischen Botschaft zu editieren.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken, Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (vgl. Art. 7 Abs. 3 AsylG), aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar

möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für eine Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. BVGE 2012/5 E. 2.2; 2010/57 E. 2.3).

E. 5.2

Das Bundesverwaltungsgericht kommt - entgegen der vorinstanzlichen Argumentation - zum Schluss, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers weitgehend den Anforderungen an Art. 7AsylG genügen. Die Schilderungen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit seinen Aktivitäten für Pillaiyan fallen durch ihre Ausführlichkeit und ihren Detailreichtum auf. Überzeugend beschrieb er sein politisches Engagement und legte dar, wie er Stimmen für die Wahlen in seinem Heimatdorf für Pillaiyan sammelte, Propaganda und Versammlungen für ihn organisierte. Schlüssig wirken auch seine Überlegungen, weshalb er sich dessen Partei angeschlossen hat (vgl. act. A19/24, F46, F48, F50-53). Gleichzeitig fällt auf, dass er einen gewissen Einfluss in seinem Heimatdorf innehatte, wie dies auch die eingereichten Bestätigungen verschiedener Vereine bezeugen, Bauaufträge von Pillaiyan erhalten und dieser ihn in der Folge verschiedentlich unterstützt hat, etwa in der Mitfinanzierung der Vergrößerung eines Spielfeldes (vgl. act. A19/24, F39 [BM 2 und BM 7];40 [BM8 und 9], F45, F46; F48, F59). Dass er sich aus ideologischen Gründen für die Partei engagierte, ist zwar angesichts seines dargelegten politischen Engagements nicht abzustreiten, jedoch schliesst dieses Engagement nicht aus, dass gleichzeitig auch ökonomische Vorteile eine gewichtige Rolle gespielt haben müssen, zumal ihm durch die Parteitätigkeiten die erwähnten Vorteile durch finanzielle Zuwendungen sowie Bauaufträge seitens Pillaiyan entstanden sind. Sodann fällt auf, dass der Beschwerdeführer trotz Wissen um die (möglichen) Straftaten dieses bekannten Politikers respektive seiner Aussage, Pillaiyan sei ein gefährlicher Terrorist und auch seine Anhänger seien am Krieg beteiligt gewesen, diesen während mehreren Jahren in politischer Hinsicht unterstützte, ohne dass ihn dieses Wissen gestört hätte (vgl. act. A19/24, F95). Gewisse Zweifel entstehen allerdings in Bezug darauf, dass er sich anlässlich der ereignisreichen Versammlung im Jahr 2014 als einziges Mitglied öffentlich von Pillaiyan und seiner Partei distanziert haben will. Zwar ist nicht gänzlich auszuschliessen, dass er sich tatsächlich von der neuen Ideologie respektive dem Zusammenschluss von Pillaiyan und dessen Kandidatur für die Partei von Mahinda Rajapakse distanziert hat. Jedoch ist an dem von ihm geschilderten Kontext, wie dies erfolgt sein soll, zu zweifeln, zumal es wenig wahrscheinlich erscheint, dass er als einziges Parteimitglied vor rund 1000 Personen aufgestanden und den Saal verlassen haben soll, und das SEM hat diesbezüglich zu Recht auch mangelnde Substanz moniert (vgl. act. A19/24, F45, F55-58). Dass es aber zu Differenzen mit Pillaiyan gekommen ist und daraus Probleme mit Anhängern der Partei TMVP erwachsen sind, erscheint insgesamt glaubhaft gemacht. Zu Recht wird vom SEM jedoch darauf verwiesen, dass das Vorladungsschreiben des TMVP im August 2014 ausgestellt wurde, und damit nicht mit der Schlägerei vom Sommer 2015 in Zusammenhang gebracht werden kann. Aufgrund der nachfolgend festzustellenden fehlenden Asylrelevanz der Probleme mit Pillaiyan und seiner Entourage kann aber letztlich darauf verzichtet werden, auf diese Ungereimtheit abschliessend einzugehen. Sodann ist festzustellen, dass die vom Beschwerdeführer erwähnten zweimaligen Besuche von Beamten des CID bei ihm zu Hause durch Realkennzeichen sowie nebensächliche Details auffallen und glaubhaft dargelegt wurden. So gab er an, dass Beamte des CID in Zivil auf Motorrädern zu ihm nach Hause gekommen seien, sich

vorgestellt und ihre Ausweise gezeigt hätten. Er gab die Dialoge in der direkten Rede wieder und erwähnte nebensächliche Gegebenheiten wie etwa, dass die Beamten zeitgleich mit ihm in seinem Haus eintrafen, was er dahingehend gedeutet habe, als dass er im Vorfeld beobachtet worden sei. Er erklärte, wie sie zusammen während rund dreiviertel Stunden diskutiert und ihn am Schluss fotografiert hätten, sowie, dass anlässlich des zweiten Gesprächs im Oktober 2015 lediglich einer von vier Beamten gesprochen habe. Insbesondere fällt auf, wie er über die beiden Begegnungen in emotionaler Hinsicht reflektierte und in eindrücklicher Weise darlegte, wie ihm plötzlich alle Menschen und vor allem diejenigen auf Motorrädern verdächtig vorgekommen seien. Weiter beschrieb er seine psychische Verfassung, wie er wegen Kleinigkeiten die Kontrolle verloren habe und wie ihn danach seine Ehefrau versucht habe zu beruhigen (vgl. act. A4/15, F7.01, A19/24, F45 [S.10f.], F112). Dass es allenfalls zu einer Verwechslung der beiden Besuche des CID bezüglich Ablauf und der erwähnten Anzahl von Mitarbeitern des CID gekommen ist, welche ihn zu Hause besucht haben sollen, stellt ein vernachlässigbares Detail dar und ist angesichts der zahlreichen Realkennzeichen der Glaubhaftigkeit nicht abträglich.

E. 5.3

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass nach einer Abwägung zwischen den glaubhaften und unglaubhaften Elementen die glaubhaften Elemente überwiegen. Die Vorbringen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit seinen Tätigkeiten für Pillaiyan, das spätere Zerwürfnis und die Besuche des CID genügen somit den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit im Sinne von Art.7 AsylG.

E. 6.1

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, inwiefern die glaubhaften Elemente des Beschwerdeführers Asylrelevanz im Sinne von Art. 3 AsylG aufweisen.

E. 6.2

Nach Lehre und Praxis setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG voraus, dass die asylsuchende Person ernsthafte Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise solche im Fall einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss. Die Nachteile müssen gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive drohen oder zugefügt worden sein. Die betroffene Person muss zudem einer landesweiten Verfolgung ausgesetzt sein. Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage, ob im Zeitpunkt der Ausreise eine Verfolgung oder eine begründete Furcht vor einer solchen bestand. Die Verfolgungsfurcht muss im Zeitpunkt des Asylentscheids noch aktuell sein (vgl. dazu BVGE 2013/11 E. 5.1; BVGE 2010/57 E. 2 und 2008/12 E. 5 je m.w.H.).

E. 6.3

Begründet ist die Furcht vor Verfolgung, wenn ein konkreter Anlass zur Annahme besteht, letztere hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht oder werde sich - auch aus heutiger Sicht - mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Es müssen damit hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei jedem Menschen in vergleichbarer Lage Furcht vor Verfolgung und damit den Entschluss zur Flucht hervorrufen würden. Dabei hat die Beurteilung einerseits aufgrund einer objektivierten Betrachtungsweise zu erfolgen und ist andererseits durch das von der betroffenen Person bereits Erlebte und das Wissen um Konsequenzen in vergleichbaren

Fällen zu ergänzen. Wer bereits staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt war, hat objektive Gründe für eine ausgeprägtere (subjektive) Furcht (vgl. BVGE 2014/27 E. 6.1 und 2010/57 E. 2).

E. 6.4

Die Vorinstanz prüfte die Asylrelevanz der Vorbringen des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 3 AsylG nicht, da sie davon ausging, dass seine Schilderungen als unglaubhaft zu betrachten seien. In Bezug auf die Gefährdungslage von Seiten Pillaiyans sei gemäss SEM jedoch anzumerken, dass es sich ohnehin nicht um intensive und aktuelle Nachteile handeln würde.

E. 6.5

Der Beschwerdeführer legte dar, er werde durch Mitglieder der Partei von Pillaiyan bedroht sowie schikaniert, wobei diese versuchen würden, ihn an der Ausführung seiner Bauaufträge zu hindern. Es ist festzustellen, dass die vom Beschwerdeführer geschilderten, mehrmaligen telefonischen Bedrohungen sowie die beschriebenen Schikanen auf den Baustellen nicht als übermässig zu bewerten sind und die Intensität einer asylrechtlich relevanten Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG nicht erreichen. Wenn er sich tatsächlich bedroht gefühlt hätte, wäre es ihm freigestanden, bei der Polizei Anzeige dagegen zu erstatten, was er allerdings unterliess. Ausserdem ist zu bemerken, dass er trotz der Schikanen erfolgreich andere (unter anderem von einer muslimischen Partei erteilte) Aufträge ausführen und beenden konnte, ohne dass ihm durch die Auftragsverweigerung von Pillaiyan wirtschaftliche Nachteile entstanden wären. Auch aus der Vorladung der Partei TMPV sowie aus dem Brief, in welchem er kritisiert wird, lässt sich keine Verfolgungsgefahr erkennen (vgl. act. A19/24, F41f.). Weiter ist festzustellen, dass er der Aufforderung, sich zu einer Besprechung zwecks einer Untersuchung durch seine ehemalige Partei gegen ihn einzufinden, nicht nachgekommen ist und ihm dennoch keine nachteiligen Konsequenzen oder weitere Bedrohungen dadurch entstanden sind (vgl. act. A19/24, F45, S.10). Überdies ist den Akten zu entnehmen, dass die Bedrohungen letztmals im August 2015 erfolgten und somit nicht in einem direkten Zusammenhang mit seiner Ausreise stehen können. Schliesslich gibt es keinerlei Hinweise darauf, dass der Beschwerdeführer in Zusammenhang mit der Inhaftierung von Pillaiyan zur Rechenschaft gezogen werden könnte, zumal der Beschwerdeführer ja gerade nicht mit dem CID kollaboriert hat und gemäss eigenen Angaben auch keine genauen Kenntnisse zu allfälligen strafrechtlichen Machenschaften Pillaiyans hatte. Ohnehin könnte er sich aber auch in diesem Zusammenhang um Schutzgewährung an die sri-lankischen Sicherheitsbehörden wenden, die ihm letztlich auch ein Zeugenschutzprogramm angeboten hatten.

E. 6.6

Im Zusammenhang mit den geltend gemachten Befragungen durch Beamte des CID ist davon auszugehen, dass es sich um eine legitime Untersuchung respektive eine Zeugenbefragung im Zusammenhang mit der Verhaftung sowie dem Strafverfahren gegen Pillaiyan handelt, zumal dieser im gleichen Zeitraum verhaftet worden war und somit ein berechtigtes staatliches Interesse an einer Strafuntersuchung vorhanden war. Dass das CID auf Aussagen von Drittpersonen über diesen angewiesen war und den Beschwerdeführer deshalb aufforderte auszusagen, kann nicht als Verfolgung im asylrechtlichen Sinne verstanden werden. Daran ändert auch nichts, dass die CID-Beamten ihn darauf hinwiesen, dass auch gegen ihn ermittelt werden könnte, falls es Hinweise auf seine Involvierung

geben sollte. Für ein fehlendes Verfolgungsmotiv der sri-lankischen Behörden sprechen auch die Schilderungen des Beschwerdeführers, dass ihm Zeugenschutz angeboten wurde (vgl. act. A4/15, F7.01, F7.02) sowie die Tatsache, dass er legal und ohne Probleme mit seinem eigenen Pass ausreisen konnte (vgl. act. A19/24, F17-19). Nachdem Pilliyan während rund fünf Jahren in Haft war und seit November 2020 auf Kautionsfreilassung wurde, ist anzunehmen, dass die sri-lankischen Behörden ohnehin nicht mehr auf die Aussagen des Beschwerdeführers angewiesen sind (vgl. [https://www.tamilguardian.com/content/Attorney General drops case against Pillayan over murder of Tamil MP | Tamil Guardian](https://www.tamilguardian.com/content/Attorney%20General%20drops%20case%20against%20Pillayan%20over%20murder%20of%20Tamil%20MP), abgerufen am 8. März 2021). Ein asylrechtlich relevantes Verfolgungsinteresse in diesem Zusammenhang ist demnach auszuschließen. In antizipierter Beweiswürdigung kann deshalb auch darauf verzichtet werden, das Schreiben des Schwagers von der Botschaft zu edieren, zumal solchen Schreiben von Familienmitgliedern angesichts der Gefahr des Gefälligkeitscharakters wenig Beweiswert zukommt und aufgrund der gesamten Umstände allein darin, dass das CID nach dem Beschwerdeführer gesucht habe, noch keine asylrechtlich relevante Verfolgung zu vermuten ist.

E. 6.7

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Bedrohungen seitens seiner ehemaligen Partei, der Entourage von Pillaiyan sowie diejenigen des CID nicht die genügende Intensität einer flüchtlingsrelevanten Verfolgung aufweisen respektive letztere dem legitimen Zweck einer Strafuntersuchung dienen.

E. 7.1

Weiter bleibt zu prüfen, ob der Beschwerdeführer über ein erhöhtes Risikoprofil verfügt und ihm bei einer Wiedereinreise ins Heimatland eine asylrelevante Verfolgung im Sinne von Nachfluchtgründen droht oder drohen könnte.

E. 7.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 eine Analyse der Situation von Rückkehrenden nach Sri Lanka vorgenommen und festgestellt, dass aus Europa respektive der Schweiz zurückkehrende tamilische Asylsuchende nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt seien (vgl. a.a.O. E. 8.3). Das Gericht orientiert sich bei der Beurteilung des Risikos von Rückkehrenden, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, an verschiedenen Risikofaktoren. Dabei handelt es sich um das Vorhandensein einer tatsächlichen oder vermeintlichen, aktuellen oder vergangenen Verbindung zu den LTTE, um die Teilnahme an exilpolitischen regimiekritischen Handlungen und um das Vorliegen früherer Verhaftungen durch die sri-lankischen Behörden, üblicherweise im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE (sogenannte stark risikobegründende Faktoren, vgl. a.a.O., E. 8.4.1-8.4.3). Einem gesteigerten Risiko, genau befragt und überprüft zu werden, unterliegen ausserdem Personen, die ohne die erforderlichen Identitätspapiere nach Sri Lanka einreisen wollen, die zwangsweise zurückgeführt werden oder die über die Internationale Organisation für Migration (IOM) nach Sri Lanka zurückkehren, sowie Personen mit gut sichtbaren Narben (sogenannte schwach risikobegründende Faktoren, vgl. a.a.O., E. 8.4.4 und 8.4.5). Das Gericht wägt im Einzelfall ab, ob die konkret glaubhaft gemachten Risikofaktoren eine asylrechtlich relevante Gefährdung der betreffenden Person ergeben. Dabei zieht es in

Betracht, dass insbesondere jene Rückkehrenden eine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG haben, denen seitens der sri-lankischen Behörden zugeschrieben wird, dass sie bestrebt seien, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen (vgl. a.a.O., E. 8.5.1).

E. 7.3

Am 16. November 2019 wurde Gotabaya Rajapaksa zum neuen Präsidenten Sri Lankas gewählt (vgl. Neue Zürcher Zeitung [NZZ], In Sri Lanka kehrt der Rajapaksa-Clan an die Macht zurück, 17.11.2019; <https://www.theguardian.com/world/2019/nov/17/sri-lanka-presidential-candidate-rajapaksa-premadas-count-continues>, abgerufen am 5. März 2020). Gotabaya Rajapaksa war unter seinem älteren Bruder, dem ehemaligen Präsidenten Mahinda Rajapaksa, der von 2005 bis 2015 an der Macht war, Verteidigungssekretär. Er wurde angeklagt, zahlreiche Verbrechen gegen Journalistinnen und Journalisten sowie Aktivisten begangen zu haben. Zudem wird er von Beobachtern für Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen verantwortlich gemacht; er bestreitet die Anschuldigungen (vgl. Human Rights Watch [HRW]: World Report 2020 - Sri Lanka, 14.1.2020). Kurz nach der Wahl ernannte der neue Präsident seinen Bruder Mahinda zum Premierminister und band einen weiteren Bruder, Chamal Rajapaksa, in die Regierung ein; die drei Brüder Gotabaya, Mahinda und Chamal Rajapaksa kontrollieren im neuen Regierungskabinett zusammen zahlreiche Regierungsabteilungen oder -institutionen (vgl. <https://www.aninews.in/news/world/asia/sri-lanka-35-including-presidents-brother-chamal-rajapaksa-sworn-in-as-ministers-of-state-20191127174753>, abgerufen am 4. März 2020). Beobachter und ethnische oder religiöse Minderheiten befürchten insbesondere mehr Repression und die vermehrte Überwachung von Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten, Journalistinnen und Journalisten, Oppositionellen und regierungskritischen Personen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH]: Regierungswechsel weckt Ängste bei Minderheiten, 21.11.2019). Am 5. August 2020 fanden Parlamentswahlen statt mit dem Resultat, dass der Rajapaksa-Clan seine Macht in Sri Lanka ausweiten konnte (vgl. Sri Lanka: Rajapaksa-Clan weitet seine Macht weiter aus [nzz.ch] vom 7. August 2020). Das Bundesverwaltungsgericht ist sich dieser Veränderungen in Sri Lanka bewusst. Es beobachtet die Entwicklungen aufmerksam und berücksichtigt diese bei seiner Entscheidungsfindung. Zwar ist beim derzeitigen Kenntnisstand durchaus von einer möglichen Akzentuierung der Gefährdungslage auszugehen, der Personen mit einem bestimmten Risikoprofil ausgesetzt sind beziehungsweise bereits vorher ausgesetzt waren (vgl. Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1866/2015 vom 15. Juli 2016, HRW, Sri Lanka: Families of "Disappeared" Threatened, 16.02.2020). Dennoch gibt es zum heutigen Zeitpunkt keinen Grund zur Annahme, dass seit dem Machtwechsel in Sri Lanka ganze Bevölkerungsgruppen kollektiv einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt wären. Unter diesen Umständen ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein persönlicher Bezug der asylsuchenden Personen zur Präsidentschaftswahl vom 16. November 2019 respektive deren Folgen besteht.

E. 7.4

Weder aus den Akten noch aus der Beschwerdeschrift ist ersichtlich, dass dem Beschwerdeführer oder seinen Verwandten von den Behörden eine tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE unterstellt worden wäre. Überdies macht der Beschwerdeführer nicht geltend im Zusammenhang mit Aktivitäten für die LTTE strafrechtlich verfolgt worden zu sein oder dass eine Verurteilung gegen ihn

vorliegen würde, welche zu einem möglichen Eintrag auf der sog. «Stop-List» führen könnte. Angesichts der vorangehenden Erwägungen ist vorliegend nicht davon auszugehen, dass stark risikobegründende Faktoren vorliegen. Sodann ist den Akten auch nicht zu entnehmen, dass schwach risikobegründende Faktoren vorliegen würden, welche allein für sich genommen in der Regel nicht zu einer asylrelevanten Verfolgungsgefahr zu führen vermöchten (vgl. Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016, E.8.5.5). Daran vermag auch nichts zu ändern, dass der Beschwerdeführer offenbar eine Zeitlang geschäftlich und politisch mit Pillaiyan zu tun hatte und es mit diesem zu einem Zerwürfnis gekommen zu sein scheint, zumal diese Ereignisse vor seiner Ausreise keine begründete Furcht nach sich zogen und nicht nachvollziehbar ist, weshalb sich dies hätte wegen seines Aufenthalts in der Schweiz geändert haben sollte.

E. 7.5

Vor diesem Hintergrund ist das Vorhandensein eines Risikoprofils zu verneinen. Zusammenfassend kommt das Gericht zum Schluss, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist glaubhaft vorzubringen, dass ihm bei einer Rückkehr eine Gefahr vor einer asylbegründeten Verfolgung drohen würde.

E. 7.6

Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt wäre und ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG befürchten müsste. Die Vorinstanz hat zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur

Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 9.3

Das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement schützt nur Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Sri Lanka ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 9.4

Der EGMR hat sich mit der Gefährdungssituation im Hinblick auf eine EMRK-widrige Behandlung namentlich für Tamilen, die aus einem europäischen Land nach Sri Lanka zurückkehren müssen, wiederholt befasst (vgl. Urteil R.J. gegen Frankreich vom 19. September 2013, Beschwerde Nr. 10466/11; E.G. gegen Grossbritannien vom 31. Mai 2011, 41178/08; T.N. gegen Dänemark vom 20. Januar 2011, 20594/08; P.K. gegen Dänemark vom 20. Januar 2011, 54705/08; N.A. gegen Grossbritannien vom 17. Juli 2008, 25904/07). Dabei unterstreicht der Gerichtshof, dass nicht in genereller Weise davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilinnen und Tamilen drohe eine unmenschliche Behandlung. Eine Risikoeinschätzung müsse im Einzelfall vorgenommen werden (vgl. Urteil des EGMR R.J. gegen Frankreich vom 19. September 2013, Nr. 10466/11; Rechtsprechung zuletzt bestätigt in J.G. gegen Polen vom 11. Juli 2017, Nr. 44114/14). Aus den Akten ergeben sich keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Massnahmen zu befürchten hätte, die über einen so genannten "Background Check" (Befragung und Überprüfung von Tätigkeiten im In- und Ausland) hinausgehen würden, oder dass er persönlich gefährdet wäre.

E. 9.5

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie

Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.6

In Sri Lanka herrscht weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. In den beiden Referenzurteilen E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 und D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 hat das Bundesverwaltungsgericht eine aktuelle Einschätzung der Lage in Sri Lanka vorgenommen. Dabei stellte es fest, dass der Wegweisungsvollzug sowohl in die Nordprovinz als auch in die Ostprovinz unter Einschluss des sogenannten Vanni-Gebiets zumutbar ist, wenn das Vorliegen von individuellen Zumutbarkeitskriterien bejaht werden kann. Zu den individuellen Zumutbarkeitskriterien gehören insbesondere das Vorhandensein eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation (vgl. Referenzurteil des BVGer E-1866/2015 E. 13.2 ff. und Urteil des BVGer D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 9.5).

E. 9.7

Der Beschwerdeführer stammt aus C. _____ in der Ostprovinz, ist verheiratet und Vater zweier Söhne. Bis zu seiner Ausreise führte er ein gut florierendes Baugeschäft mit bis zu 27 langjährigen Mitarbeitenden und erhielt regelmässig grössere Bauaufträge. Gemäss eigenen Angaben erhielt er auch nach seiner Abwendung von der Partei Pillaiyans verschiedene Aufträge von Privaten sowie einer muslimischen Partei, welche er zu Ende führen konnte (vgl. act. A19/24, F61-64). Auch wenn die Geschäftsbeziehungen durch seine Ausreise aus Sri Lanka während einiger Zeit vernachlässigt wurden, können diese rasch wiederaufgenommen sowie reaktiviert werden, so dass davon auszugehen ist, dass er und seine Familie schnell wieder auf eine gesicherte finanzielle Existenz zurückgreifen können. Ferner leben seine Ehefrau und die beiden Söhne - nach einem mehrmonatigen Aufenthalt bei Verwandten - erneut im Eigenheim (vgl. act. A19/24, F27), womit auch die Wohnsituation im Heimatland geregelt ist. Zudem verfügt der Beschwerdeführer über ein weiteres familiäres Netzwerk, sein Vater sowie verschiedene Onkel und Tanten leben in C. _____. Nach dem Gesagten ist davon auszugehen, dass bei der Rückkehr seine Existenzgrundlage gesichert sein wird. Ausserdem verfügt er über ein tragfähiges familiäres Netz, welches ihm bei Bedarf bei der Reintegration zur Seite stehen kann.

E. 9.8

Aus den verschiedenen medizinischen Unterlagen geht hervor, dass der Beschwerdeführer vom 2. bis zum 31. Oktober 2019 in stationärer Behandlung war und seither Antidepressiva (Medikament Cymbalta) sowie Antipsychotika (Quetiapin) einnimmt. Gemäss dem provisorischen Austrittsbericht vom 31. Oktober 2019 wurden eine mittelgradige depressive Episode (F32.1) und sonstige Reaktionen auf eine schwere Belastung (F43.8) diagnostiziert. Aus den Berichten des (...) ist zu entnehmen, dass er eine integrierte psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung (IPPB) in Anspruch nimmt. Es bestehe der Verdacht auf eine posttraumatische Belastungsstörung ([PTBS], ICD-10: F43.1) und es wurde eine depressive Störung mit psychotischen Symptomen (ICD-10: F33.3), differenzialdiagnostisch eine Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis (ICD-10: F2) sowie ein erhöhtes Suizidrisiko im Falle einer Ausschaffung festgestellt (vgl.

Arztberichte vom 6. August 2020 und 10. September 2020). Aus den verschiedenen Berichten geht indes nicht hervor, dass er akut suizidgefährdet wäre. Dem Länderinformationsblatt der International Organization for Migration (IOM) vom Juni 2014 ist zu entnehmen, dass Sri Lanka grosse Fortschritte bei der medizinischen Versorgung erzielt hat und die Investitionen ins Gesundheitswesen zugenommen haben. In jeder grösseren Stadt gebe es staatliche Krankenhäuser, welche zahlreiche Behandlungsmethoden anbieten könnten. Die medizinischen Dienstleistungen seien in der Regel kostenlos. Zusätzlich gebe es sehr viele sehr gut ausgestattete Privatkliniken. Diese seien jedoch in der Regel teuer (International Organization for Migration (IOM), Länderinformationsblatt - Sri Lanka, 06.2014, http://www.bamf.de/SharedDocs/MILo-DB/DE/Rueckkehrfoerderung/Laenderinformationen/Informationsblaetter/cfs_sri-lanka-dl_de.pdf;jsessionid=129A642CCB742AC2E7B0C0A694A8FCFB.1_cid294?__blob=publicationFile >, abgerufen am 19. März 2021). Ferner befinden sich in Sri Lanka 23 Spitäler mit psychiatrischen Abteilungen zur stationären Betreuung, unter anderem auch in C. _____, und über 300 Kliniken für ambulante Behandlungen psychisch kranker Patienten (Ministry of Health, Nutrition and Indigenous Medicine Sri Lanka, Annual Health Bulletin 2014, published in 2016, < http://www.health.gov.lk/moh_final/english/public/elfinder/files/publications/AHB/AHB2014.pdf >, abgerufen am 19. März 2021). Die geltend gemachten psychischen Probleme des Beschwerdeführers können demnach auch in Sri Lanka behandelt werden. Der Vollzug erweist sich deshalb auch im Hinblick auf seine medizinischen Beschwerden als zumutbar. Insgesamt sind keine individuellen Vollzugshindernisse ersichtlich, welche eine Rückkehr nach Sri Lanka als unzumutbar erscheinen lassen würden. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 9.9

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.10

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem jedoch das mit der Beschwerde eingegangene Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege mit Verfügung vom 30. Juli 2019 gutgeheissen wurde und der Beschwerdeführer weiterhin bedürftig ist, werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

E. 12

Der Rechtsvertreter hat keine Kostennote zu den Akten gelegt. Der notwendige Vertretungsaufwand lässt sich aufgrund der Akten zuverlässig abschätzen, weshalb auf die Einholung einer solchen verzichtet werden kann (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist ein Honorar in der der Höhe von Fr. 1'250.- (inkl. Auslagen und MwSt.) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.